

(Teil-)Legalisierung von Cannabis – und nun?

Informationen für Nutzende und Mitarbeitende

Von den einen begrüßt, von anderen lange bekämpft: am 01.04.2024 ist ein Gesetz zur teilweisen Legalisierung von Cannabis („Gras“, „Marihuana“, „Hasch“, „Weed“...) zu Genusszwecken in Kraft getreten. Mit diesem Schritt soll der illegale Markt eingedämmt und der Jugendschutz gestärkt werden.

Hierzu wichtige Facts in Kürze:

Erwachsene ab 18 Jahren ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis im öffentlichen und bis 50 Gramm im privaten Raum erlaubt.

Für Kinder und Jugendliche bleibt der Besitz, Konsum und Anbau von Cannabis verboten. Für junge Erwachsene bis 21 Jahre gibt es Sonderregelungen.

Erwachsene dürfen in begrenzten Mengen privat (bis zu drei Pflanzen) oder – ab dem 1. Juli 2024 – in nicht-gewerblichen Vereinigungen Cannabis anbauen. Über diese Anbauvereinigungen darf Cannabis an Erwachsene zum Eigenkonsum kontrolliert weitergegeben werden.

Der Konsum und Besitz von Cannabis ist in der Nähe von Schulen, Kindergärten und anderen Jugendeinrichtungen verboten.

Die (Teil-)Legalisierung bedeutet leider nicht, dass Cannabis harmlos ist. In der Psychiatrie kennen wir die Probleme und das durch Cannabis verursachte Leid nur zu genau: Psychosen, Probleme durch Motivationslosigkeit und Konzentrationsschwierigkeiten bei regelmäßigem Konsum und die Schwierigkeiten, vom Cannabis loszukommen, wenn man abhängig geworden ist.

Wir müssen uns jetzt ähnlich wie beim Alkohol darauf einstellen, dass Cannabis ein legaler Teil des Alltags vieler Menschen ist und wir andererseits Menschen mit cannabisbedingten Problemen helfen und sie schützen wollen. Zu diesem Schutzgedanken gehört, dass unsere öffentlich genutzten Räumlichkeiten alkohol- und drogenfrei bleiben, z.B. damit Menschen, die gerade versuchen, ihren Konsum aufzuhören, nicht mit Drogen konfrontiert werden.

Anders ist das mit den privaten Räumlichkeiten in unseren Angeboten – also dort, wo Menschen wohnen. Auch hier wird es in Zukunft nicht möglich sein, „ohne Rücksicht auf Verluste“ zu konsumieren, sondern wir werden gesundheitliche und viele andere Aspekte und gegenseitige Rücksichtnahme im Zusammenleben im Blick behalten und in Einzelfällen gezielt Vereinbarungen mit Klient*innen erarbeiten oder auch, wo es notwendig ist, situativ Maßnahmen ergreifen.

Auch in Bezug auf unsere Kolleginnen und Kollegen haben wir ein Thema mit der Cannabislegalisierung. Das fängt damit an, dass wir eine Vorbildfunktion für unsere Nutzenden haben und selbstverständlich nicht alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss mit den von uns begleiteten Klient*innen arbeiten können. Zu beachten sind aber auch Arbeitssicherheits- und versicherungsrechtliche Themen.

Ähnlich wie Alkohol beeinflusst der Konsum von Cannabis das Reaktionsvermögen und damit die Fahrtüchtigkeit oder auch die Fähigkeit, z.B. bestimmte Maschinen zu bedienen, und kann zu schweren Unfällen führen.

Es gibt wichtige Unterschiede zum Alkohol: Je nach konsumierter Menge kann die Dauer der Wirkung zwischen 6 bis über 12 Stunden liegen. Außerdem bleibt der Cannabis-Wirkstoff THC wesentlich länger im Körper als Alkohol. Bei einmaligem Konsum kann THC direkt noch bis 24 Stunden im Blut und zwei bis drei Tage später im Urin festgestellt werden. Bei regelmäßigem Konsum kann sogar noch Wochen nach dem letzten Konsum THC im Urin nachgewiesen werden. Das bedeutet: Wer freitags oder samstags einen Joint raucht, könnte am Montag noch nachweislich THC im Körper haben.

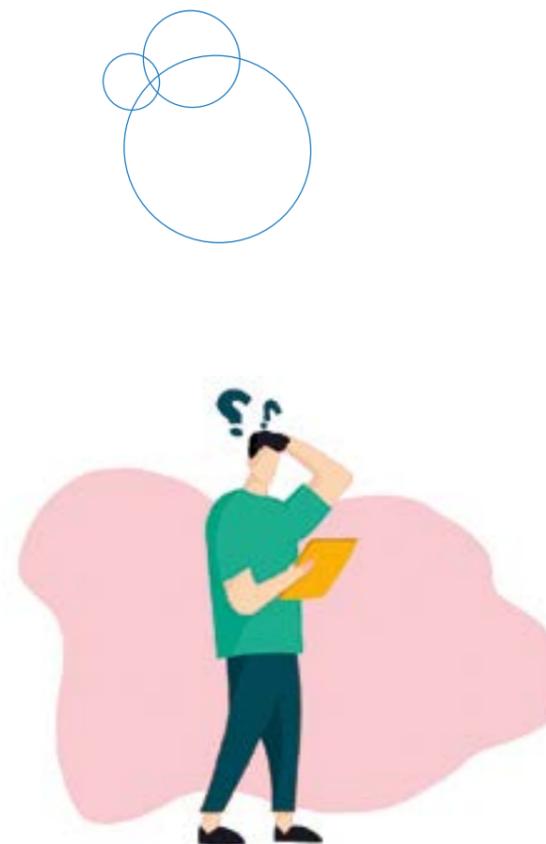
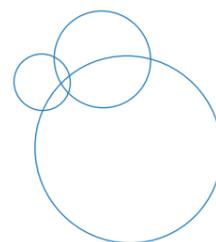
Für THC – die psychoaktive Substanz im Cannabis - gilt seit dem 5.7.24 im Straßenverkehr ein Grenzwert von 3.5 ng/ml Blut. Außerdem gilt ein generelles Verbot für Fahranfänger unter 21 Jahren. Mischkonsum von Alkohol und Cannabis ist im Straßenverkehr immer untersagt.

Als Faustregel kann man sagen: nicht regelmäßig konsumieren und mindestens 24 Stunden nach dem Konsum kein Fahrzeug führen! Anders ausgedrückt: Wenn man montags auf der Arbeit Dienstfahrten machen muss, soll man sonntags nicht kiffen.

Die Bestimmungen zur gesetzlichen Unfallversicherung sagen klar: Beschäftigte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Gleichzeitig dürfen Unternehmer und Unternehmerinnen Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen – d.h. wenn jemand offensichtlich berauscht ist, müssen wir sie oder ihn nach Hause schicken.

Die Legalisierung von Cannabis in Deutschland stellt eine bedeutende Änderung in der Drogenpolitik dar. Trotz der Legalisierung ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Cannabis unerlässlich. Besonders im Straßenverkehr ist Vorsicht geboten, um sich selbst und andere nicht zu gefährden. Unser Verein steht bereit, um bei Fragen und Problemen rund um den Cannabiskonsum zu unterstützen.

Dazu gehört für Mitarbeitende auch das Angebot eines Gesprächs mit unserer Suchtbeauftragten Silke Schröder. Ihr erreicht Silke Schröder telefonisch in der Tagesklinik unter 0212 24821-268 oder -35 oder per Mail silke.schroeder@ptv-solingen.de.



**Dr. Thomas Hummelsheim,
Vorsitzender (Fachvorstand)**

